

# Übertragung von Erziehungsaufgaben auf eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person (gem. §1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Diese Erziehungsbeauftragung ist nur für den Besuch der Veranstaltung **TOXICATOR** am **07.12.2019** gültig. Der/Die Minderjährige und der/die Aufsichtspflichtige müssen ihre Personalausweise während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sich führen. Die Ausweise sind auf Verlangen des Veranstalters (I-Motion GmbH) oder der Ordnungs- und Polizeibehörde vorzuzeigen. Das vorliegende Formular wird am Einlass durch den Veranstalter einbehalten.

Der/Die Minderjährige erhält ein Kontrollbändchen als Nachweis seiner Zutrittsberechtigung. Dieses ist zwingend durchgängig zu tragen. Andernfalls erfolgt bei einer Nachkontrolle der Verweis vom Veranstaltungsgelände. Das Formular ist im Bedarfsfall beim Veranstalter einsehbar.

Die I-Motion GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen Jugendlichen in Begleitung von Erziehungsbeauftragten den Zutritt zu verwehren.

Ich/wir als **Personensorgeberechtigte(r)** (i.d.R. Eltern/-teil)

Vorname, Name: .....  
Straße: .....  
PLZ, Ort: .....  
Telefon: .....

bestätige(n), dass am 07.12.2019 für den Besuch der Veranstaltung TOXICATOR nachfolgend benannte volljährige geeignete Person (**Aufsichtspflichtige(r)**)

Vorname, Name: .....  
Straße: .....  
PLZ, Ort: .....  
Geburtsdatum: .....  
Telefon: .....

für unsere/n **minderjährige/n Tochter/Sohn**

Vorname, Name: .....  
Geburtsdatum: .....

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt, insbesondere

- während der gesamten Veranstaltung sowie auf dem Hin- und Rückweg begleitet und beaufsichtigt,
- dafür Sorge trägt, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird, insb. bzgl. des Konsums von Alkohol.

Ich/Wir kenne(n) die Aufsichtsperson gut und ich/wir vertraue(n) ihr. Ich/Wir habe(n) keinerlei Zweifel an der Vernunft und Reife der Aufsichtsperson. Ich/Wir bin/sind mir/uns sicher, dass diese in jedem Fall in meinem/unserem Sinne handeln wird. Ich/Wir bin/sind mir/uns sicher, dass mein(e)/unser(e) Sohn/ Tochter den Anweisungen der Aufsichtsperson Folge leisten wird.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern/Elternteil

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Aufsichtsperson

**ACHTUNG:** Das **Fälschen von Unterschriften** (§267), die **Verfälschung von Personalausweisen** (§273) oder der **Missbrauch von fremden Ausweisen** und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§281) können mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldbußen geahndet werden.

**EMPFEHLUNG:** Am besten Kopie des Personalausweises von Personensorgeberechtigtem dabei haben.

## **Rechtliche Hinweise für die Erziehungsbeauftragung**

Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren dürfen sich laut Jugendschutzgesetz nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer / eines Erziehungsbeauftragten zeitlich unbegrenzt in Gaststätten aufhalten.

Sollte ihnen der unbeaufsichtigte Aufenthalt dort trotzdem gestattet werden, handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die unter anderem mit hohen Geldbußen geahndet werden kann. Dies gilt sowohl für die personensorgeberechtigte/n Person/en (z. B. Eltern) als auch für den Veranstalter.

### **Wer kann die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen?**

In der Regel sind nur die Eltern personensorgeberechtigt. Sie können jedoch vorübergehend, für einen begrenzten Zeitraum, andere volljährige Personen als erziehungsbeauftragte Person bestimmen.

Die erziehungsbeauftragte Person sollte den Eltern gut bekannt sein und genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um den Jugendlichen unter der Berücksichtigung der altersentsprechenden Freiräume Grenzen setzen zu können.

Diese Person muss zudem in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten und sich stets in der Nähe der zu beaufsichtigenden Person aufhalten.

Es ist daher sinnvoll, die Erziehungsbeauftragung für maximal zwei Jugendliche zu erteilen.

### **Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person:**

Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche während der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden (körperlicher, geistiger, psychischer oder auch materieller Art) erleidet *und* keinen Schaden verursacht.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Verbot des Rauchens unter 18 Jahren) sind einzuhalten. Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z. B. branntweinhaltige Getränke für den Jugendlichen, droht ein hohes Bußgeld.

Sowohl die erziehungsberechtigte Person als auch der Jugendliche müssen sich im Bedarfsfall ausweisen können (Personalausweis mitnehmen!).

Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich!

### **Formular zur Übertragung von Erziehungsaufgaben:**

Im Fall einer Kontrolle ist die Erziehungsbeauftragung durch Vorzeigen des Kontrollbändchens nachzuweisen. Ggfs. erfolgt zusätzlich eine Kontrolle des beim Veranstalter hinterlegten Formulars. Stichprobenartig werden Anrufe bei den Erziehungs-/Sorgeberechtigten durchgeführt.

Eine Generalerklärung ist nicht möglich. Da es sich um ein Dokument handelt, darf dieses nicht gefälscht werden (z. B. Unterschriften). Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die Eltern weiterhin verantwortlich, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Nur ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.